

## ias-forum

Aktuelles für Ihre International-Assignment-Praxis

### **Lohnsteuerliche Behandlung von Aktienoptionen und Zweifelsfragen bei der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG**

Lange Zeit war die steuerliche Behandlung von Aktienoptionen, die an Arbeitnehmer ausgegeben werden, eines der meistdiskutierten Themen im Einkommensteuerrecht. Die Finanzverwaltung hat mit Erlass vom 27.03.2003 die steuerliche Beurteilung der Ausgabe von Aktienoptionen an Mitarbeiter aufgrund des Dienstverhältnisses zusammengefasst dargestellt. Unsere Beratungspraxis hat gezeigt, dass es sich bei den gewährten Aktienoptionsrechten für Arbeitnehmer in der Regel um nicht handelbare Rechte handelt. An dieser Stelle werden deshalb lediglich die durch die Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätze zur steuerlichen Behandlung der nicht handelbaren Aktienoptionsrechte dargestellt.

Der Zeitpunkt des verbilligten Aktienerwerbs ist der Tag, an dem die Aktie als Folge der Ausübung des Optionsrechts überlassen wird. Dies wird regelmäßig der Tag sein, an dem die Aktie aus dem Depot des Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen ausgebucht wird und nicht der Tag, an dem der Arbeitnehmer die Option ausübt.

Für die Bewertung der überlassenen Aktien ist grundsätzlich der Tag der Überlassung der Aktien maßgeblich, wenn mehr als neun Monate zwischen der Beschlussfassung über die Gewährung und der Überlassung liegen, was bei Mitarbeiteroptionsprogrammen meistens der Fall ist. Im Zuflusszeitpunkt liegt dann ein steuerpflichtiger Arbeitslohn in Höhe der Differenz zwischen dem Kurswert der überlassenen Aktie am maßgebenden Bewertungsstichtag und den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die überlassene Aktie vor.

Für die Zuweisung des Besteuerungsrechtes nach den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist der bei der Ausübung der Aktienoptionsrechte zugeflossene geldwerte Vorteil dem gesamten Zeitraum zwischen Gewährung und Ausübung der Optionsrechte zuzuordnen. Der inländischen Besteuerung wird nur der anteilige geldwerte Vorteil unterworfen, der auf den Zeitraum entfällt, in dem der Arbeitslohn der inländischen Besteuerung unterliegt, wobei ggf. eine Tarifbegünstigung in Betracht kommen kann. Die vorstehende Regelung zur Ermittlung des im Inland steuerpflichtigen anteiligen geldwerten Vorteils aus der Optionsausübung gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Gewährung der Aktienoptionsrechte noch nicht und im Zeitpunkt der Ausübung nicht mehr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Nach Ausübung der Aktienoptionsrechte gehen die so durch die Arbeitnehmer erworbenen Aktien in dessen private Vermögensebene über. Die Veräußerung von Wertpapieren ist steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Nach dem Schreiben des BMF vom 25.10.2004 gelten



die Aktien für die Anwendung des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG am Tag der Ausübung der Option (obligatorisches Geschäft) als angeschafft. Für die Berechnung der Jahresfrist kommt es daher nicht auf den Tag des Zuflusses (Tag der Ausbuchung aus dem Depot) des geldwerten Vorteils aus dem Aktienerwerb an.

Der Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem erzielten Veräußerungspreis und den aufgewendeten Anschaffungskosten sowie den in diesem Zusammenhang stehenden Werbungskosten.

Die Finanzverwaltung stellt in dem Schreiben ausdrücklich klar, dass bei den Anschaffungskosten der Aktie zur Ermittlung eines privaten Veräußerungsgewinns/-verlusts neben dem zu leistenden Ausübungspreis auch der Wert anzusetzen ist, der als geldwerter Vorteil bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit des Arbeitnehmers angesetzt bzw. versteuert wurde. Auch wenn der geldwerte Vorteil z.B. aufgrund der Anwendung des Freibetrages i.S.d. § 8 Abs. 3 S. 2 EStG nicht der Besteuerung unterworfen wurde, liegen Anschaffungskosten in Höhe dieses (unversteuerten) geldwerten Vorteils vor. Dadurch wird sichergestellt, dass der ermittelte geldwerte Vorteil, der bereits lohnsteuerlich Berücksichtigung gefunden hat, nicht nochmals bei der Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften erfasst wird.

## I Lohnsteuer & Private Einkommensteuer

### **Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2005**

Das BMF hat mit Schreiben vom 29.10.2004 die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2005 neu festgesetzt. Demnach beträgt der Wert für arbeitstägliche Mahlzeiten ab dem Kalenderjahr 2005 einheitlich für ein Mittag- oder Abendessen € 2,61 und für ein Frühstück € 1,46.

Hinweis: Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil (Sachbezugswert abzüglich Zahlung des Arbeitnehmers) – wie bisher auch – pauschal mit 25% versteuern. In diesem Fall gehören die verbilligten Mahlzeiten nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

### **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für Auslandsdienstreisen**

Mit Schreiben vom 09.11.2004 (Az. IV C 5 – S 2353 – 108/04) wurden vom BMF die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für Auslandsdienstreisen bekannt gegeben.

Hinweis: Dieses Schreiben gilt entsprechend für Geschäftsreisen in das Ausland und doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

### **Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen und Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung ab 01.01.2005**

Ab dem Kalenderjahr 2004 sind Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung verpflichtet, die lohnsteuerlich relevanten Daten bis spätestens zum 28.02. des Folgejahrs nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die zuständigen Finanzämter zu übermitteln. Dem Arbeitnehmer ist zusätzlich ein nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigter Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen. Mit Schreiben vom 22.10.2004 macht das BMF die Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für die Kalenderjahre 2004 und 2005 bekannt.

Aufgrund der Änderungen des § 41a Abs. 1 EStG hat der Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums eine Lohnsteueranmeldung nach amtlich vorgeschrie-

benen Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Zur Vermeidung von unbilligen Härten hat das BMF mit Schreiben vom 29.11.2004 bestimmt, dass das Finanzamt auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten und die Lohnsteuer-Anmeldung in herkömmlicher Form (Papier oder Telefax) annehmen kann, insbesondere dann, wenn dem Arbeitgeber die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Übermittlung nach StDÜV nicht zuzumuten ist. Für bis zum 31.03.2005 endende Anmeldezeiträume wird aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn die herkömmliche Lohnsteuer-Anmeldung als entsprechender Antrag des Arbeitgebers angesehen wird. Eine förmliche Zustimmung des Finanzamtes ist nicht erforderlich. Diese Änderung tritt ab dem 01.01.2005 in Kraft und gilt für Anmeldezeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden. Zur elektronischen Übermittlung stellt die Steuerverwaltung das kostenlose Programm ElsterFormular ([www.elsterformular.de](http://www.elsterformular.de)) zur Verfügung.

#### **Vereinfachter Spendenabzug im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe in Südasien**

Die Spenden anlässlich der Flutkatastrophe in Südasien können gemäß dem Schreiben des BMF vom 14.01.2005 in einem vereinfachten Verfahren steuerlich geltend gemacht werden. Für alle Spenden an große Hilfsorganisationen der freien Wohlfahrtsverbände, die auf ein Sonderkonto mit dem Stichwort „Seebeben“ o.ä. gemacht werden, reicht der Kontoauszug oder der Bareinzahlungsbeleg als Nachweis für das Finanzamt aus. Dieser vereinfachte Spendenabzug gilt für alle Spenden im Zusammenhang mit dem Seebeben, die bis zum 30.06.2005 gemacht werden.

## **II Internationales Steuerrecht**

#### **Neues Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Polen – Änderung der 183-Tage-Regelung**

Deutschland hat mit Polen ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, das ab 01.01.2005 anzuwenden ist. In diesem DBA sind Neuregelungen enthalten, die für Arbeitnehmer und deren Besteuerung von Bedeutung sind. Eine dieser Neuregelungen betrifft die Ermittlung des für die 183-Tage-Regelung maßgeblichen Zeitraums. Dieser wurde vom Kalenderjahr auf einen 12-Monats-Zeitraum umgestellt.

Mit Schreiben vom 29.10.2004 hat das BMF zur Anwendung dieser neuen 183-Tage-Regelung Stellung genommen. Hiernach ist der Gesamtzeitraum zu beachten, auch wenn der Beginn des 12-Monats-Zeitraums in das Jahr 2004, in dem grundsätzlich noch die Regelungen des „alten“ DBA Deutschland/Polen Anwendung finden, zurückreicht. Wenn sich z.B. ein entsandter Arbeitnehmer vom 01.09.2004 bis zum 31.03.2005 in Polen aufhält, steht Polen in 2005 das Besteuerungsrecht für die Einkünfte für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.03.2005 zu. Für das Jahr 2004 verbleibt jedoch das Besteuerungsrecht – unter Beachtung der alten Kalenderjahr-Regelung und dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – in Deutschland.

## **III Sozialversicherung**

#### **Sozialversicherungswerte 2005**

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Jahr 2005 gültigen jährlichen und monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen zur gesetzlichen Sozialversicherung (alte und neue Bundesländer) sowie über die entsprechenden Beitragssätze zu den einzelnen Versicherungen:

	Beitragsbemessungsgrenzen				Beitragssätze Alte & Neue Bundesländer
	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer		
	Jährlich	Monatlich	Jährlich	Monatlich	
<b>Rentenversicherung</b>	€ 62.400,00	€ 5.200,00	€ 52.800,00	€ 4.400,00	19,5%
<b>Arbeitslosenversicherung</b>	€ 62.400,00	€ 5.200,00	€ 52.800,00	€ 4.400,00	6,5%
<b>Krankenversicherung</b>	€ 42.300,00	€ 3.525,00	€ 42.300,00	€ 3.525,00	Kassenindividuell (Ø 14,7%)
<b>Pflegeversicherung</b>	€ 42.300,00	€ 3.525,00	€ 42.300,00	€ 3.525,00	1,7%–1,95%

Zum 01.01.2005 wird aufgrund der Einführung des Kinder-Berücksichtigungsgesetzes (KiBG) der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahrs um 0,25 Prozentpunkte erhöht, die von dem Mitglied allein zu tragen sind. Der erhöhte Beitragssatz gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden und nicht für Wehr- und Zivildienstleistende. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung für kinderlose Arbeitnehmer steigt somit auf 1,1%, der Beitragssatz für den Arbeitgeber beträgt weiterhin 0,85%. Der Gesetzgeber schreibt keine konkrete Form des Nachweises der Elterneigenschaft vor. Es sollen alle Urkunden berücksichtigt werden können, die zuverlässig geeignet sind, eine Elternschaft des Mitglieds zu belegen, z.B. Geburtsurkunden, Auszüge aus dem Familienbuch, Adoptionsurkunden, Kindergeldbescheide der Bundesagentur für Arbeit usw., jedoch nicht die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte. Der Nachweis der Elternschaft ist gegenüber der beitragsabführenden Stelle zu führen (z.B. Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger, Zahlstellen für Versorgungsbezüge etc.). Mitglieder, die ihre Elternschaft nicht nachweisen, gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, als kinderlos. Erfolgt der Nachweis der Elternschaft innerhalb der Übergangszeit, d.h. bis zum 30.06.2005, wirkt diese Vorlage auf den 01.01.2005 zurück. Der Nachweis gilt dann als rechtzeitig geführt.

## Ansprechpartner

Guido Boßmann, Tel +49 211 8772-2540, gbossmann@deloitte.de  
 Dirk Maskow, Tel +49 211 8772-2681, dmaskow@deloitte.de  
 Peter Mosbach, Tel +49 211 8772-2309, pmosbach@deloitte.de

## Redaktion

Peter Mosbach, Katrin Köhler

Das nächste ias-forum erscheint Anfang April 2005.

Sie möchten das ias-forum zukünftig per E-Mail als PDF-Datei erhalten? Ihre Adresse hat sich geändert? Bitte wenden Sie sich an: [ias-forum@deloitte.de](mailto:ias-forum@deloitte.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2005 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.